

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

A. Zielsetzung

Zielsetzung der Änderung des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle ist die Vereinfachung der Unfallaufnahme zur Entlastung der Polizei. Durch wachsende Aufgaben der Inneren Sicherheit wird diese immer stärker in Anspruch genommen. Damit die Polizei den zunehmenden Anforderungen gerecht werden kann, sind Verfahrenserleichterungen in Aufgabenbereichen erforderlich, die eine Entlastung ohne Einschränkung der Aufgabenziele zulassen. Bei der Straßenverkehrsunfallstatistik kann dies durch Vereinfachung der Unfallaufnahme ohne Informationsverlust und Minderung der Aussagequalität der erhobenen Daten erreicht werden.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle gemäß Vorschlag des Bundesministers für Verkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung ist für den Bund bis auf geringfügige Umstellungskosten, die jedoch aus verfügbaren Haushaltsmitteln aufgebracht werden können, weitestgehend kostenneutral.

Sie wird sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) — 900 07 — Sta 12/94

Bonn, den 11. Mai 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmegesetzungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmegesetzgebung,“.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale:

Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte,

7. bei ausländischen Kraftfahrzeugen Jahr der Erstzulassung und bei ausländischen Lastkraftfahrzeugen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 werden nach dem Wort „Tagebuch-Nummer“ die Wörter „sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992). § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen.“

4. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Das Bundesministerium für Verkehr hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den schweren Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.“

6. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die nach § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung in Kraft tritt. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, die Polizeibeamten bei der Unfallaufnahme zu entlasten.

Von der Polizei müssen bisher fahrzeugtechnische Merkmale unfallbeteiligter Kraftfahrzeuge aus Fahrzeugpapieren in die Unfallanzeigen übertragen werden. Insbesondere die Erfassung der 11stelligen Typschlüsselnummer durch die Polizei hat sich in der Praxis als sehr problematisch erwiesen. Häufig werden die Fahrzeugpapiere — aus denen die Typschlüsselnummern entnommen werden — nicht vom Fahrzeugführer mitgeführt bzw. sie sind unleserlich, so daß für die Polizei umfangreiche arbeitsaufwendige Nachermittlungen erforderlich werden. Zudem unterlaufen den Polizeibeamten oftmals Fehler beim Übertragen der Ziffern, die im Rahmen der anschließenden statistischen Aufbereitung nur teilweise behoben werden können.

Durch die Novellierung soll es ermöglicht werden, daß zukünftig die fahrzeugtechnischen Merkmale der unfallbeteiligten Fahrzeuge über das Hilfsmerkmal Kfz-Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt dem Unfalldatensatz hinzugefügt werden.

Bereits bisher wird das Kfz-Kennzeichen von dem unfallaufnehmenden Polizeibeamten in die Verkehrsunfallanzeige eingetragen, aber nicht an die Statistischen Landesämter weitergeleitet. Bei einer Weiterleitung des Kfz-Kennzeichens als Hilfsmerkmal der statistischen Aufbereitung werden die Polizeibeamten bei deutschen Fahrzeugen von der Erfassung des Merkmals Typschlüsselnummer sowie zusätzlich von der Eintragung der Merkmale Erstzulassungsjahr, Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht entlastet.

Neben Arbeitserleichterungen für die Polizei kann bei den betroffenen Merkmalen eine Verbesserung der Datenqualität erzielt werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 Buchstabe a*

- a) Aus den bereits im Allgemeinen Teil dargelegten Gründen wird auf eine Erfassung des Merkmals Typschlüsselnummer durch die Polizei verzichtet. Die bisher notwendige bzw. ersatzweise vorgesehene Eintragung der Angaben zu den Merkmalen Jahr der Erstzulassung sowie Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht bei Lastkraft-

fahrzeugen und Kraftomnibussen durch den unfallaufnehmenden Polizeibeamten entfällt ebenfalls.

- b) Eine Unterscheidung der Gefahrgüter nach einer bestimmten Klassifikation — bisher Gefahrkategorie und Ziffer — ist nicht zweckmäßig, weil sie Anpassungen an einfachere Erfassungsverfahren behindert.
- c) Die im neuen § 2 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Merkmale sollen künftig über das Kfz-Kennzeichen dem Unfalldatensatz zugefügt werden. Dadurch ist es möglich, das Unfallgeschehen in der Kombination der Einflußfaktoren Fahrer, Fahrzeug und Straße detailliert zu analysieren. Zu den fahrzeugbezogenen Merkmalen zählen dabei u. a. Jahr der Erstzulassung, Angaben zum Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs (entsprechend der Typschlüsselnummer) sowie Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht. Diese Angaben sind u. a. für fahrzeugtechnische und fahrzeugtypbezogene Unfalluntersuchungen erforderlich und eine wesentliche Voraussetzung für die Forschung zur aktiven und passiven Sicherheit der Fahrzeuge mit realen Unfalldaten.
- d) Bei ausländischen Kraftfahrzeugen kann der Unfalldatensatz nicht über das Kfz-Kennzeichen um die aufgeführten Merkmale ergänzt werden. Um dennoch eine differenzierte Analyse zu ermöglichen, muß die Polizei hier die im neuen § 2 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Merkmale weiterhin in die Unfallanzeige eintragen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Vorschrift wird aufgehoben, da dem Bundesminister für Verkehr ermöglicht werden soll, nähere Bestimmungen über die Erfassung der Unfälle mit schwerem Sachschaden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen (siehe Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 2

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Hilfsmerkmale festzulegen. Als zusätzliches Hilfsmerkmal wird das Kfz-Kennzeichen für die Zuspieldung der fahrzeugbezogenen Merkmale aufgeführt.

Zu Nummer 3

Die fahrzeugbezogenen Angaben der deutschen Kraftfahrzeuge sind vom Kraftfahrt-Bundesamt den statistischen Ämtern der Länder auf deren Anforderung monatlich zu übermitteln. Zur Wahrung der Zweckbindung der für statistische Zwecke erhobenen Daten und der statistischen Geheimhaltung beim Kraftfahrt-Bundesamt werden das Kraftfahrzeugkennzeichen und das Unfalldatum an eine von den anderen Aufgabenbereichen des Amtes räumlich, organisatorisch und personell getrennte Organisationseinheit übermittelt, die die fahrzeugtechnischen Daten aus dem Register hinzufügt und anschließend den Datensatz an das zuständige statistische Landesamt zurücksendet. Eine solche Organisationseinheit ist nach § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes bereits eingerichtet worden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Die mit dieser Vorschrift vorgesehene Ermächtigung verpflichtet das Bundesministerium für Verkehr, die Definition und die Art der Erfassung der Unfälle mit schwerem Sachschaden zu regeln.

Zu Nummer 6

Die bisher im Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz enthaltene Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie bestimmt auch das Inkrafttreten einer Änderungsregelung zur Erfassung des schweren Sachschadens. Bis zur Neudefinition des Begriffes „schwerer Sachschaden“ durch Verordnung gemäß Artikel 1 Nr. 5 gilt die bisherige Vorschrift.

C. Kosten

Die Gesetzesänderung ist für den Bund weitestgehend kostenneutral. Dem Statistischen Bundesamt und dem Kraftfahrt-Bundesamt entstehen durch die Gesetzesänderung keine dauerhaften Zusatzkosten. Die geringen einmaligen Umstellungskosten können beim Statistischen Bundesamt und beim Kraftfahrt-Bundesamt aus den verfügbaren Haushaltsmitteln aufgebracht werden.

Die den Statistischen Landesämtern entstehenden Kosten werden zur Zeit noch ermittelt. Mit hohen Zusatzkosten ist nicht zu rechnen. Die Polizei wird durch die sich aus der Gesetzesänderung ergebende Verwaltungsvereinfachung erheblich entlastet, eine Quantifizierung des Einspareffekts ist aber nicht möglich.

Die Gesetzesänderung wird sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken, da für Wirtschaft und Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aaO — neu — und Nr. 5
 (§ 2 Abs. 1 und § 6 StVUnfStatG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aaO einzufügen:

„aaO) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist“ durch die Worte „bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden“ ersetzt.“

- b) In Nummer 5 sind in § 6 die Worte „schweren Sachschaden“ durch die Worte „schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „schwerer Sachschaden“ macht an einer bestimmten Schadenshöhe fest. Dies hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, weil sie auf den D-Mark-Wert abgestellt und daher ständig angepaßt werden mußte. Würde man jetzt den Begriff „schwerwiegender Unfall mit Sachschaden“ nehmen, könnte man objektive Maßstäbe zwischen schwer und leicht finden, namentlich Unfälle, die vom Unrechtsgehalt her schwerwiegend und seit langem durch Gesetz definiert sind, z. B. Unfälle mit nur leichtem Sachschaden, aber Alkoholeinfluß beim Fahrzeugführer (Vergehen nach dem Strafgesetzbuch). Das gleiche gälte für den Vergehenstatbestand des unerlaubten Entfernens von der Unfallstelle gemäß § 142 StGB, wenn nur geringer Sachschaden entstanden ist. Ebenso kämen schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten in Frage, die nur geringen Sachschaden zur Folge hätten. In diesen Fällen fertigt die Polizei schon aus Verfolgungsgründen eine Unfallanzeige. Die statistischen Daten können der Anzeige entnommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb
 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StVUnfStatG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist der Beistrich nach dem Wort „Gewichte“ durch einen Punkt zu ersetzen.
 b) § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung

Auf die Erfassung der Merkmale bei ausländischen Kraftfahrzeugen „Jahr der Erstzulassung“ und bei ausländischen Lastkraftfahrzeugen und Kraftomnibussen „Hersteller“, „Leergewicht“ und „zulässiges Gesamtgewicht“ sollte verzichtet werden. Die Aufnahme von verschiedenen Merkmalen bei deutschen und ausländischen Fahrzeugen führt in der Praxis zu Problemen für die Polizeibeamten am Unfallort. Darüber hinaus zeigt die bisherige Praxis, daß es erhebliche Mängel bei der Datenqualität der o. g. Merkmale gibt. Insbesondere bei Kraftfahrzeugen aus nicht EU-Staaten ist die Polizei wegen fehlender oder mangelhafter Papiere häufig nicht in der Lage, die gewünschten Merkmale zuverlässig zu erfassen. Eine gute Datenqualität ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine weitere Verwendbarkeit der Daten.

Die Polizei benötigt o. g. Merkmale für eigene Zwecke nicht und würde sie somit ausschließlich für statistische Zwecke des Bundes erfassen.

Der Auffassung, daß diese Daten unverzichtbar seien, um die Auswirkungen der Liberalisierung des Verkehrsmarktes auf die Verkehrssicherheit analysieren zu können, kann nicht gefolgt werden. Sowohl den Ländern als auch dem Bund stehen mit der Berichterstattung nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 i. V. m. §§ 2 und 3 EG-Kontroll-RV (Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 22. November 1993, Az. StV 15/23.63.28 — 29/45 B 93) ausreichend Daten für o. g. Zwecke zur Verfügung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a
 (§ 4 Abs. 1 StVUnfStatG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten.“

Begründung

In einzelnen Ländern gibt es Probleme hinsichtlich des Datenschutzes beim Austausch von personenbezogenen Daten, wozu auch das Kraftfahrzeugkennzeichen gehört. Eine Aufnahme in das Ver-

kehrsunfallstatistikgesetz des Bundes würde deshalb eine ganze Reihe von Problemen lösen.

4. Zu Artikel 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.“

Begründung

Für die Umstellung im polizeilichen Vollzug ist ein gewisser Zeitvorlauf erforderlich.

Zur Herstellung vergleichbarer statistischer Zeiträume ist es erforderlich, die Einführung zum 1. Januar vorzunehmen.

Damit ist gewährleistet, daß die Zeitreihen der Jahresstatistiken ohne Datenlücken fortgeführt werden können und der Polizei und dem Kraftfahrt-Bundesamt Zeit für notwendige Umstellungsarbeiten zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß § 6 zu erlassende Rechtsverordnung möglichst unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 2 Satz 2 ebenfalls in Kraft tritt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe aaO
— neu — und Nr. 5 (§ 2 Abs. 1 und
§ 6 StVUnfStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Der Ersetzung des Begriffes „schwerer Sachschaden“ durch die Worte „schwerwiegender Unfall mit Sachschaden“ kann zugestimmt werden. Damit wird es ermöglicht, zukünftig andere Kriterien als die Schadenshöhe in DM als Erfassungskriterium für Sachschadensunfälle heranzuziehen.

Zu Nummer 2: Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1
Nr. 6 und 7 StVUnfStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Im Interesse einer weiteren Entlastung der Polizei verzichtet der Bund auf die Erfassung der fahrzeugtechnischen Merkmale bei ausländischen Kraftfahrzeugen. Die Informationsverluste sind vertretbar, da mit Ausnahme der Merkmale „Jahr der Erstzulassung“, „Hersteller“, „Leergewicht“ und „zulässiges Gesamtgewicht“ alle anderen Merkmale der Unfallstatistik weiterhin auch für ausländische Fahrzeuge erfaßt werden. Zudem handelt es sich um kleine Fallzahlen.

Zu Nummer 3: Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a
(§ 4 Abs. 1 StVUnfStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Dem Antrag, der Polizei die Weiterleitung des Kfz-Kennzeichens auch im automatisierten Verfahren zu gestatten, kann zugestimmt werden. Diese Ergänzung soll es ermöglichen, die in einzelnen Ländern bestehenden Probleme bei der Übermittlung des Kfz-Kennzeichens an die statistischen Ämter der Länder zu lösen.

Zu Nummer 4: Artikel 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Empfehlung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres zu verlegen, ist unstrittig. Die hierfür vom Bundesrat aufgeführten Gründe (Umstellung im polizeilichen Vollzug, Umstellungsarbeiten im Kraftfahrt-Bundesamt) sind schlüssig und im Hinblick auf die Herstellung vergleichbarer statistischer Zeiträume auch aus Sicht des Bundes zu begrüßen.

Die Vorschläge des Bundesrates werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken, da für Wirtschaft und Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.